

Archiv

B e g r ü n d u n g

Marmstorf 7  
8.4.69

I

Der Bebauungsplan Marmstorf 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1431) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus.

Die Bundesstraße 75 und der Sinstorfer Kirchweg sind als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet umfaßt Flächen nördlich des Sinstorfer Kirchweges und beiderseits der Bundesstraße 75. Die Flächen werden land- und forstwirtschaftlich und zum Teil als Verkehrswege genutzt.

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen zum Bau der Bundesautobahn, Abschnitt "Westliche Umgehung Hamburg", zu sichern. Dieser Abschnitt ist ein Teil der Fernstraßenverbindung Hamburg-Flensburg.

Innerhalb der ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen ist eine Ausweitung für den Anschluß der B 75 (Bremer Straße) an die Bundesautobahn, Anschlußstelle Hamburg-Marmstorf, vorgesehen.

Die B 75 (Bremer Straße) und der Vahrendorfer Stadtweg werden durch Verkehrsbauwerke überführt.

Für das Plangebiet gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o).

Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 137 000 qm (davon neu etwa 120 000 qm) ausgewiesen. Die neu für Straßen benötigten Flächen sind zum größten Teil unbebaut. Lediglich im Norden des Plans muß ein älteres Bauernhaus mit Gastwirtschaft beseitigt werden.

Durch die Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten, da die Bundesrepublik Deutschland Baulastträger ist und alle im Zusammenhang mit diesem Plan entstehenden Kosten trägt.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.